
Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2021

1. Bekanntgaben

Die Arbeitsgruppe „Barrierefrei“ wird Ihren ersten Rundgang am Donnerstag, 02.07.2021, durchführen.

Bürgermeisterin Susanne Widmaier informiert über die zusätzlichen Impftermine im Rathaus durch die Praxen Dr. Brodmann und Lohfink und Dr. Seethaler. Unser Ziel ist, dass so vielen Menschen wie möglich geimpft werden. Alle wünschen sich Normalität. Das kann aber nur erreicht werden, wenn viele geimpft sind. Aktuell macht die Delta-Variante und ihre weitere Entwicklung Kummer und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen stehe fest, dass Geimpfte im Falle einer Infektion zumindest einen sehr viel problemlosen Verlauf haben.

Bürgermeisterin Susanne Widmaier informiert über den Aktionszeitraum für das Stadtradeln 2021 vom 29.06.2021 bis 16.07.2021 und sie lädt alle, insbesondere auch die Gemeinderäte sehr herzlich ein, teilzunehmen.

2. Kanalinnensanierung 2021 im Wohngebiet Scheibbser Straße - Vorplanung und Kostenschätzung

Im Mai 2019 wurde das Ingenieurbüro Auwärter und Rebmann, Böblingen, damit beauftragt, eine Zustandsbewertung des Kanalsystems der Stadt Rutesheim durchzuführen anhand von erfolgten Kanalbefahrungen. Der Gemeinderat wurde darüber informiert. Erfasst werden sollten die unterschiedlichen Schadensklassen von 0 (sofortiger Handlungsbedarf) und 1 (kurzfristiger Handlungsbedarf) bis 4 (kein Handlungsbedarf), um so herauszufinden, welche Kanalhaltungen am schnellsten in geschlossener oder offener Bauweise saniert werden müssen entsprechend der Eigenkontrollverordnung von Baden-Württemberg. Danach sind Kanalisationen daraufhin zu überprüfen, ob sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Überprüfungen sind alle 10 Jahre durchzuführen, bei Neubau und nach erfolgter Sanierung nach 15 Jahren.

Die erneute Befahrung und Auswertung der Gebiete Osterwiesen und Scheibbser Straße (das sind rd. 10% der Rutesheimer Kanäle) ergab Anfang des Jahres einen Sanierungsbedarf von über 50 % der Kanäle mit geschätzten Sanierungskosten von 945.812 € für die Innensanierung des Gebietes Osterwiesen und Scheibbser Straße. Eine offene Sanierung ganzer Haltungen in diesem Gebiet nicht notwendig.

Weil die Sanierung von 10% der Rutesheimer Kanäle in diesem Jahr weder finanziell (945.812 €) noch zeitlich zu stemmen ist, wird das zu sanierende Gebiet verkleinert auf den süd-östlichen Teil des Untersuchungsgebietes und die Summe von 422.000 €, die im Haushalt veranschlagt worden sind.

Um im nächsten Jahr mehr Zeit für die Sanierung der Kanäle zu erhalten, soll werden die Kanäle noch in 2021 befahren werden.

StR Schenk spricht die relativ hohe Quote fehlerhafter Anschlüsse und baulicher Mängel an. Eine Befahrung vor Ablauf von Garantiefristen ist, wie wir schon besprochen haben, sehr wichtig.

Dies bestätigt Bürgermeisterin Susanne Widmaier. Wichtig ist, dass fachlich gut gearbeitet wird und heute ist man da wesentlich sensibler und aufmerksamer. Auf jeden Fall sind diese Befahrungen vor dem Ablauf von Garantiefristen notwendig und vorgemerkt.

StR Schlicher erklärt, dass es gut ist, das Thema Kanalinnensanierung im jährlichen Rhythmus zu beraten. Daraus entsteht eine Verbindlichkeit und unser Anspruch ist, unsere Nachfahren nicht zu große Baustellen zu hinterlassen. Das ist auch eine Frage der Vorsorge und dass dies systematisch erfolgrät ist gut. Im Grunde ist das eine Daueraufgabe.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Vorplanung mit Kostenschätzung des Ingenieurbüros Auwärter und Rebmann, Böblingen, vom 11.06.2021 für den zweiten Sanierungsabschnitt der Kanalinnensanierung, Wohngebiete Osterwiesen und Scheibbser Straße, wird zur Kenntnis genommen.
2. In Abänderung zu den bereits bewilligten Haushaltsmitteln von 350.000 € für das Gebiet 2021 werden diese um 12.000 € der im Gebiet beinhaltenen und im Haushalt bereits bewilligten Martin-Luther-Straße sowie weiterer 60.000 € bereits bewilligter Haushaltsmittel für die Sanierung Mahdenwiesen IV (Verschiebung zugunsten eines zusammenhängenden Gebietes) auf gesamt 422.000€ erweitert, um diesen Sanierungsabschnitt durchführen zu können.
3. Das Ingenieurbüro Auwärter und Rebmann, Böblingen, wurde mit der Entwurfsplanung, Ausschreibung und örtlichen Bauüberwachungen des 2. Sanierungsabschnitts Scheibbser Straße beauftragt. Das Honorar plus sonstiger Nebenkosten beläuft sich gerundet auf 55.000 € und das ist in den 422.000€ eingerechnet.
4. Um fachkundige Bieter zu erhalten, wird eine beschränkte Ausschreibung nach bereits 2020 erfolgtem öffentlichem Teilnahmewettbewerb durchgeführt.
5. Frau Bürgermeisterin Widmaier wird bevollmächtigt, die Vergabe im August 2021 nach beschränkter Ausschreibung durchzuführen, um die Baumaßnahme bis November 2021 abschließen zu können.
6. Die Kanalreinigung und Kamerabefahrung für den 3. Abschnitt der Kanalinnensanierung 2022 im Wohngebiet Zohe wird bereits im Herbst 2021 durchgeführt. Hierfür werden 40.000 € in den Nachtrag 2021 eingestellt.

3. Erweiterung Kindergarten Perouse - Ausbau / Nutzung 1. OG

Bislang war vorgesehen und Beschlusslage, dass im 1. OG des Neubaus / Anbaus des Kindergartens Perouse zwei Wohnungen eingebaut und vermietet werden. Der Grund dafür war, für den evtl. zusätzlichen Bedarf an Kita-Plätzen Räume in Reserve zu haben, ohne neu an einem anderen Standort bauen zu müssen. Dabei war immer klar und Herr Sattler, Bauamt, hat das in den Beratungen auch näher erläutert und gut begründet, dass der Aufwand Wohnungen „auszubauen“ und für eine Kindergartengruppe „umzubauen“

en“ relativ groß ist. Hinzu kommt, dass den Mietern gekündigt und ein angemessener anderweitiger Wohnraum zur Verfügung gestellt werden muss.

Weil inzwischen absehbar ist, dass der Bedarf für eine vierte Gruppe erheblich wahrscheinlicher ist, wird nun in Abwägung eine Änderung und der o.g. Beschlussantrag vorgeschlagen.

Das Bauamt hat bestätigt, dass diese Änderung jetzt noch möglich ist, aber so rasch wie möglich getroffen werden muss.

Die Situation in Perouse ist, dass wir hier weit überdurchschnittliche Geburten- und Kinderzahlen haben. Waren es früher in der Regel 7 – 10 Kinder pro Jahrgang so sind es Stand 30.6.2020 in den 4 Jahrgängen von 0 bis 4 Lebensjahre aktuell 18 – 20 Kinder pro Jahrgang.

Die Feststellung nach sorgfältiger Prüfung ist: Bis 2024, das sind die nächsten 3 Jahre, reichen (Stand heute) die Plätze dank der zusätzlichen GT-Gruppe, die wir ab 09/2022 benötigen und bekommen werden. Die Vorlaufzeiten zwischen Geburt und Aufnahme in einer U3-Einrichtung bzw. Ü3-Einrichtung sind allerdings sehr kurz, die Nachfrage auch in der U3-GT-Betreuung ständig zunehmend und Geburten-/Kinderzahlen in kleinen Ortsteilen wie hier bei nur 1.300 Einwohnern schwanken leider sehr. Wenn dann wie geschehen gleich 4 Geburts-Jahrgänge zzgl. Zuzügen (wir müssen in der Ü3-Betreuung immer Plätze für 4 Jahrgänge haben) weit überdurchschnittlich groß sind, gibt das eine sehr viel höhere Summe, die wir insgesamt aufnehmen wollen bzw. müssen.

Perouse ist sehr attraktiv und begehrt. Auch wird hier relativ viel nachverdichtet und es steht das Baugebiet „Krautgärten“ an, in dem voraussichtlich auch wieder viele jüngere Familien mit Kindern wohnen werden.

Im Grunde ist die Situation erfreulich und positiv: Kinder sind unsere Zukunft und wir wollen die Kleinsten in Perouse wohnortnah, bedarfsgerecht und gut betreuen und versorgen. Es ist deshalb besser, die Wohnungen jetzt nicht auszubauen, um jederzeit ohne allzu große zusätzliche Kosten und Aufwand für Rückbaumaßnahmen - und das auch noch unter laufendem Kita-Betrieb in der Etage darunter - hier die vierte Gruppe dann zeitnah einrichten zu können, wenn wir sie tatsächlich benötigen, wie gesagt Stand heute eventuell ab 2024.

Herr Sattler, Bauamt, hat das geprüft und bestätigt, dass der vorliegende Kostenrahmen insgesamt voraussichtlich eingehalten wird. Natürlich gibt es bei einzelnen Gewerken kräftige Änderungen, die auch noch mit den beauftragten Bieter zu klären und zu besprechen sind.

Aber - das ist aufgrund der aktuellen Geburten- und Kinderzahlen und v.a. aufgrund der Prognose für die weitere Entwicklung unseres sehr attraktiven Waldenserortes kein Vergleich zum Aufwand für einen allzu frühen Rück- bzw. Umbau.

Die Entscheidung, auf jeden Fall Räume in zwei Geschossen sogleich zu bauen, hat sich damit als absolut notwendig und sinnvoll erwiesen.

StR Schlicher erklärt, dass der Beschlussvorschlag richtig und gut ist und dass das jetzt noch relativ kostenneutral verändert werden kann. Im Blick nach vorne regt er an, über eine Minimum-Maximum-Betrachtung bei der Bedarfsplanung nachzudenken.

Bürgermeisterin Susanne Widmaier und Erster Beigeordneter Martin Killinger erläutern die Grundzüge der jährlichen Bedarfsplanung. Ein Problem ist, dass die Geburten- und Kinderzahlen relativ stark schwanken können. Gerade bei einer kleineren Siedlung, wie beim Waldenserort Perouse mit rd. 1.300 Einwohnern, haben solche Schwankungen enorme Auswirkungen. Z.B. gab es vor nicht allzu vielen Jahren mehrere Jahrgänge mit nur 7 bis 10 Kindern, aktuell sind es 18 bis 20 Kinder je Jahrgang. Weil regelmäßig 4 volle Jahrgänge im Ü-3-Kindergarten aufgenommen werden, sind das extrem große Unterschiede in der Summe von 4 Jahrgängen. Rein vorsorglich, nicht notwendige Kitas zu bauen, um Räume in Reserve zu haben, würde einen enormen finanziellen Aufwand erfordern. Eine Gruppe kostet bekanntlich im Neubau aktuell mindestens rd. 1 Mio. €. Auch wird die aktuelle Förderung von 120.000 €/Gruppe nur dann gewährt, wenn die Gruppe bedarfsgerecht ist und auch tatsächlich eingerichtet, personell besetzt ist und in Betrieb gegangen ist. Deshalb war es klug und richtig, vorsorglich die Räume im 1. Obergeschoss zu planen und als weitere Kindergartengruppe vorzusehen.

StR Schenk erklärt, dass sich die Zahlen auch wieder ändern werden. Wichtig ist, dann zu gegebener Zeit das 1. Obergeschoss auch wieder in Wohnungen umbauen zu können.

StR Vetter dankt ausdrücklich dafür, dass die gute Betreuung aller Kinder in Perouse ermöglicht und gewährleistet wird. Im Kernort Rutesheim können durch die mehreren Kindertagesstätten Aufnahmen viel flexibler gestaltet werden. Das ist in Perouse aus guten Gründen, bei nur einem Standort nicht möglich.

Einstimmig wird beschlossen:

Das 1. OG wird für eine Belegung mit einer weiteren Ü3-GT-Gruppe mit 20 Plätzen inkl. Schlafräum vorbereitet und nicht für die ursprünglich angedachte Wohnnutzung ausgebaut.

Die Ausstattung für die weitere Ü3-GT-Gruppe v.a. der Einkauf des Mobiliars, Materialien, Spielsachen, usw. erfolgt dann, sobald auch die Belegung tatsächlich notwendig wird.

4. Änderung der Kita-Gebührensatzung und Erlass von Kita-Gebühren

Änderung der Kita-Gebührensatzung / Erhöhung der Elternbeiträge

Im Haushalt 2021 sind bei dem Produkt „Förderung von Kindern in Gruppen für 0 - 6-jährige“ Gesamtaufwendungen von 5.888.000 € veranschlagt.

Der Zuschussbedarf bei dem Produkt „Förderung von Kindern in Gruppen für 0 - 6-jährige“ beträgt im Jahr 2021 zusammen 2.764.000 €.

Pro Ü3-Kind und Monat betragen die Ausgaben durchschnittlich rd. 600 €. Zieht man die jährliche Zuwendung aus der Kindergartenförderung, die Betriebskostenzuschüsse der Ev. Kirchengemeinden Rutesheim und Perouse und die sonstigen Einnahmen ohne Elternbeiträge ab, so sind dies rd. 400 €. Dies ist zugleich die Gebührenobergrenze nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), die mit unseren Kita-Gebühren, die sich in bewährter Weise an den Landesrichtsätzen orientieren, von durchschnittlich rd. 100 € pro Kind und Monat weit unterschritten wird.

Derzeit gelten folgende Elternbeiträge entsprechend den Landesrichtsätzen (je nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie): 119 €, 92 €, 61 €, 20 € monatlich.

Die Empfehlung für das Kindergartenjahr 2021/2022 lautet ab 01.09.2021: 122 €, 95 €, 63 €, 21 € monatlich. Diese Empfehlung ist durch die Kommunalen Landesverbände und die vier Kirchen in Baden-Württemberg am 04.06.2021 einvernehmlich so erfolgt.

Dazu haben sie ausgeführt:

„Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der Frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages, und der Kirchenleitungen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 2,9 Prozent.

Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden. Gleichwohl ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, da es das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände bleibt, in Baden-Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben.“

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ = durchgehend 6 Stunden Betreuungszeit) kann lt. Empfehlung der Spitzenverbände für die festzulegenden Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 % auf die Regelkindergartengebühr gerechtfertigt sein. Dies wird bei vielen Trägern z.B. auch in Leonberg so praktiziert, in Rutesheim bislang nicht. Das heißt, dass diese Angebotsform andernorts teurer als in Rutesheim ist. Allerdings wird diese Betreuungsform immer weniger nachgefragt. Wir haben in den aktuell noch rd. 10 Gruppen mit dieser VÖ-Betreuung freie Plätze. Die Nachfrage nach der Ganztagesbetreuung nimmt ständig zu. Die bewährte umfassende Bedarfsfortschreibung, die auch diesen Punkt näher prüfen und bedarfsgerechte Vorschläge beinhalten wird, wird derzeit erarbeitet und anschließend in den Gremien einge-

bracht werden. Die erstmalige Einführung dieses Zuschlags auf die VÖ-Betreuung würde die Nachfrage und den Trend zur Ganztagesbetreuung zweifellos verstärken und das wäre momentan nicht sinnvoll.

Inhaber des **Familien-/Sozialpasses** der Stadt Rutesheim zahlen jeweils die Hälfte.

Bei **Haushalten mit geringem oder ohne Einkommen** trägt der Landkreis regelmäßig im Rahmen der sogenannten „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“ in der Regel den vollen Betrag der Gebühren. Das sind derzeit in Rutesheim 36 Haushalte mit Kindern in einer Kita oder Krippe und 4 Haushalte mit Kindern im Hort an der Schule (v.a. Wohngeld-, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II-Empfänger). Soweit das Haushalts-Einkommen nicht ausreicht, erfolgt im Einzelfall eine anteilige Kostentragung durch den Landkreis, die sich am individuellen Einkommen orientiert.

Die SPD-Landtagsfraktion hat in der vergangenen Legislaturperiode des Landtags B.-W. die vollständige Kita-Gebührenfreiheit im Land B.-W. u.a. auch eine Volksabstimmung dazu angestrebt und die Kosten auf 529 Mio. € pro Jahr beziffert, die das Land B.-W. dann den Kommunen vollständig ersetzen müsste. Der Städtetag B.-W. hat im Jahr 2019 die direkten Kosten auf rd. 730 Mio. € beziffert. Der Gemeindetag B.-W. hat zudem errechnet, dass durch eine gebührenfreie U3-Kita die U3-Betreuungsquote im Landesdurchschnitt von derzeit rd. 30 % vorsichtig gerechnet auf rd. 40 % ansteigen würde. Die jährlichen Betriebskosten würden sich dadurch zusätzlich um rd. 577 Mio. € jährlich erhöhen. Hinzu kommen einmalige Investitionskosten von 3 Milliarden € sowie ein Bedarf von 10.500 zusätzlichen Kita-Fachkräften, die es auf dem Arbeitsmarkt derzeit nicht gibt. Bei einem Anstieg der Betreuungsquote auf rd. 60 % steigen die Betriebskosten um 1,6 Milliarden € pro Jahr und es wären Investitionen von rd. 8 Milliarden € und rd. 30.000 zusätzliche Fachkräfte nötig.

Für die Übernahme der neuen Empfehlung ist eine Satzungsänderung notwendig. Die empfohlenen Sätze werden hier ohne Zu- oder Abschlag übernommen.

Erneuter Erlass von Elternbeiträgen aufgrund von Schließzeiten

Der Gemeinderat hat zuletzt am 08.03.2021 Kita-, Hort- und Mensa-Gebühren für Schließzeiten im zweiten Lockdown erlassen.

Durch Bundesgesetz vom 21.4.2021 wurden Kitas und Schulen bei einer Inzidenz von über 165 im Stadt- bzw. Landkreis erneut geschlossen. Das waren im Landkreis Böblingen zwei Wochen vom 26.04.2021 bis 07.05.2021. Die Notbetreuung der Kita-Kinder und Schulkinder bis Klassenstufe 7 hat wie bei den vorherigen Lockdown-Schließungen stattgefunden.

Im Kita-Bereich sind die Notbetreuungen von vielen Kindern genutzt worden. Das waren mehr als die Hälfte der angemeldeten Kinder. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird bei den Kita-Gebühren der Erlass von einem aufgerundeten Beitragsmonat vorgeschlagen. Wie seither auch gilt das nur für Eltern, die die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen haben. Notbetreuung heißt ja immer ein in jeder Hinsicht v.a. auch zeitlich vollständiges Betreuungsangebot in der bei der Anmeldung gebuchten Weise.

Wesentlich länger betroffen als die Kita-Kinder waren die Schulkinder. Sie hatten nicht nur die vollen Schließzeiten wie die Kita-Kinder, sondern auch noch

umfangreiche Zeiten ohne Präsenzunterricht oder nur mit einem Präsenzunterricht im Wechsel mit jeweils einer Hälfte der Schulklasse. Es gibt zahlreiche Schulkinder, die von 16.12.2020 bis Mitte Mai 2021 ihre Schule nicht von innen gesehen haben.

Deshalb war auch die tatsächliche Nutzung der Kernzeitenbetreuung und des Hortes an der Schule für die in diesen kommunalen Betreuungsangeboten angemeldeten Grundschulern/innen praktisch schwierig, obwohl wir die Einrichtungen, zumindest für die Notbetreuung, immer geöffnet und auch die Notbetreuung durch die Schulen bis Klassenstufe 7 unterstützt haben.

Dies gebietet einen Erlass von Beiträgen für einen größeren Zeitraum als für die Kita.

Entsprechend lautet der Beschlussantrag.

Die Mindereinnahmen durch diese Beschlussfassung werden wie folgt beziffert:

Kita-Gebühren: rd. 60.000 €

Kernzeitenbetreuung- / Hort-Gebühren: rd. 75.000 €

Verantwortlich für diese Schließzeiten in den Kitas war der Bundesgesetzgeber, bei den Schulen sowohl der Bund als auch das Land. Die Kommunalen Landesverbände versuchen engagiert, eine finanzielle Beteiligung an den Mindereinnahmen der Träger von Bund und Land zu erreichen. Ob und wenn ja, in welcher Höhe sich Bund und Land in diesem Fall an den Mindereinnahmen beteiligen werden, ist derzeit nicht bekannt. Das hängt auch zeitlich mit der erst jüngst erfolgten Konstitution der neuen Landesregierung B.-W. nach der Landtagswahl 2021 zusammen. Bislang hat sich das Land B.-W. an den Mindereinnahmen durch die Lockdowns beteiligt.

Mensa im Schulzentrum Rutesheim

Seither wurden die Essen in der Mensa für konkrete Wochentage jeweils für ein Schulhalbjahr im Voraus bestellt und die Stadt hat die Gebühren halbjährlich abgebucht. Seit der Einführung des neuen **Mensa-Max-Systems** inklusiv neuer Software ab Februar 2021 werden die Mensagebühren für die tatsächlichen Essensanmeldungen, sprich konkreten Essensbuchungen erhoben bzw. dem Guthabenkonto belastet. Schließzeiten in der Mensa führen deshalb nicht mehr zu Überzahlungen. Rückzahlungen überzahlter Gebühren sind deshalb nicht mehr notwendig.

StR Dr. Scheeff beantragt aus den bekannten Gründen, über die Themen Elternbeiträge und Erlass von Kindergartengebühren getrennt abzustimmen. Er erinnert daran, dass 2014 der Elternbeitrag bei einem Kind 95 € betragen hat und es nun 122 € sein werden.

StR'in Almert unterstützt den Beschlussantrag und die Strategie, sich an die landesweiten Empfehlungen zu halten. Wir sorgen für eine bedarfsgerechte und gute Kinderbetreuung. Dann sind die moderaten Anhebungen entsprechend den ständig steigenden Kosten notwendig und richtig.

Mit 15 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen wird beschlossen:

1. Die Änderung der Kita-Gebührensatzung wird beschlossen. Anmerkung: Auf die amtliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird verwiesen.

Einstimmig wird beschlossen:

2. Anlässlich der erneuten Schließung der Kindertagesstätten Ende April / Anfang Mai 2021 durch Bundesgesetz wird auf die Erhebung der Kita-

Gebühren in diesem Zeitraum verzichtet, das heißt die Gebühren werden aufgerundet auf einen vollen Monat endgültig erlassen. Das gilt nicht für die in der Notbetreuung angemeldeten Kinder.

3. Anlässlich der wiederholten vollständigen bzw. wechselseitigen Unterbrechungen des Präsenzunterrichts in der Grundschule bis 12.05.2021 durch Bundesgesetz bzw. durch Corona-Verordnungen des Landes B.-W. und den dadurch erfolgten eingeschränkten Nutzungen des Angebots der Kernzeitenbetreuung und des Hortes an der Schule wird auf die Erhebung dieser Gebühren im I. Halbjahr 2021 pauschal für zweieinhalb Monate verzichtet, das heißt die Gebühren werden für zweieinhalb Monate endgültig erlassen. Das gilt nicht für die in der Notbetreuung angemeldeten Kinder.

5. Änderung der Friedhofordnung

Die Stadt Rutesheim hat am 08.10.2012 die Friedhofordnung mit diesem Ziel zum ersten Mal geändert und in § 30 Absatz 1 Satz 3 der Friedhofordnung Rutesheim geregelt:

„Es dürfen nur Grabmale aufgestellt und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.“

Im November 2020 haben die Landtagsfraktionen von Grünen und CDU einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestattG) in den Landtag eingebracht. Ziel des Gesetzentwurfs war es, Anforderungen an den Nachweis für Grabsteine und Grabeinfassungen, die ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, aufzustellen, um Gemeinden eine Grundlage zur rechtssicheren Ausgestaltung ihrer Friedhofsordnungen zu geben. Das Gesetz wurde am 27.1.2021 im Landtag beschlossen und am 3.2.2021 ausgefertigt, die Verkündung erfolgte im GBl am 11.2.2021. Damit ist die Änderung am 12.2.2021 in Kraft getreten.

Geändert wurde lediglich § 15 BestattG.

In den vergangenen Jahren hatte der VGH Baden-Württemberg einige Friedhofssatzungen für rechtswidrig erklärt, weil die darin geforderte Nachweisführung zur Herkunft der Steine für die klagenden Steinmetze unzumutbar sei. Die Gesetzesänderung implementiert nun ein abgestuftes Nachweisverfahren und Gütesiegel, die von anerkannten Stellen geprüft sind. Konkret sieht § 15 BestattG nun ein dreistufiges Verfahren für den Nachweis vor, dass Grabsteine nicht mit schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden:

Demnach gelten Grabsteine, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, als frei von Kinderarbeit (Stufe 1). Bei Steinen aus anderen Herkunftsländern ist der Nachweis durch bewährte Gütesiegel möglich. Diese müssen nach transparenten Kriterien von unabhängigen Institutionen vergeben werden und geeignet sein, sicherzustellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation erfolgt ist. Laut der Gesetzesbegründung sind solche Zertifikate auf der Internetplattform „siegelklarheit.de“ gelistet. (Stufe 2). Für den Fall, dass ein Steinmetz ein entsprechen-

des Zertifikat nur unter unzumutbaren Belastungen oder gar nicht vorlegen kann, genügt es, wenn er schriftlich erklärt, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine mit Kinderarbeit hergestellt wurden (Stufe 3).

Der Gemeindetag B.-W. begrüßt auch weiterhin und ausdrücklich das Ziel, Kinderarbeit beim gesamten Herstellungsprozess von Grabsteinen zu verhindern. Gerade im Hinblick auf die Erfahrungen mit der bestehenden Ermächtigungsgrundlage hätten wir uns gewünscht, dass zur Umsetzung dieses Ziels ein rechtssicherer Weg gewählt wird. Vor diesem Hintergrund bewerten wir die Gesetzesänderung im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit und die Rechtssicherheit kritisch. Nach wie vor gibt es keine Klarheit bezüglich der Anerkennung verwendeter Siegel. Insbesondere kann in einer Friedhofsatzung wohl kaum ausschließlich die Internetplattform „Siegelklarheit.de“ als (einzige) zulässige Quelle für die Beurteilung vorgegeben werden, da nicht ausgeschlossen ist, dass es auch andere bewährte und geeignete Siegel gibt, die jedoch nicht auf dieser Plattform gelistet sind. Unsere Bedenken und einen – aus unserer Sicht – besseren Lösungsansatz haben wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städtetag B.-W. gegenüber dem Land auch kommuniziert.

Städten und Gemeinden, die einen neuen Anlauf zur Verhinderung der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf ihren Friedhöfen unternehmen wollen, empfehlen wir, sich bei der Formulierung des Tatbestandes in der Friedhofsatzung möglichst eng am Gesetzestext zu orientieren. Die Vorschrift könnte dann wie folgt lauten:

Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und aner-

kannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Einstimmig wird die Änderung der Friedhofordnung beschlossen. Anmerkung: Auf die amtliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird verwiesen.